

Rechtliche Beurteilung von Gruppenreisen

Gruppenreisen fallen in Deutschland (geregelt im § 651 a ff BGB) und Österreich (geregelt im KSchuG § 31 b Reiseveranstaltungsvertrag unter das Reiserecht).

Daher braucht sich ein Teilnehmer einer Gruppenreise im Falle von Problemen keine Sorgen machen. Sein Ansprechpartner für alle im Programm versprochenen Leistungen ist der Reiseveranstalter. Man muss also nicht mit dem griechischen Hotelier streiten, sondern man reklamiert zunächst beim Reiseleiter oder Busfahrer. Und sollten diese nicht Abhilfe schaffen können, so kann man nach Rückkehr zu Hause seine Forderungen an den Reiseveranstalter stellen.

Dieser Absatz setzt natürlich voraus, dass die Gruppenreise bei einem Reiseveranstalter gebucht wurde, der die gesetzlichen Vorschriften erfüllt.

Problematisch wird es, wenn Privatpersonen oder Clubs Gruppenreisen im eigenen Namen veranstalten. Hier kommt es zu privaten Haftungen der Organisatoren mangels einer Haftpflichtversicherung sowie Verstöße gegen EU-Reiserichtlinien wie Veranstalterhaftpflicht und nationalen Vorschriften (Gewerbeordnung).

Reiseveranstalter

Derjenige, der sich verpflichtet, eine Gesamtheit von Reiseleistungen zu erbringen.

Der Reiseveranstalter ist Vertragspartei eines Reisevertrages im Sinne von § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Der Begriff wird zwar im Gesetz genannt, nicht aber dort erläutert.

Die Definition des Begriffs hat die Rechtsprechung übernommen.

- Der Reiseveranstalter bietet in eigener Verantwortung gegen Vergütung eine aus mehreren Einzelleistungen gestaltete Reise als Einheit an. Bereits **zwei** zu einer Gesamtleistung zusammengefasste Leistungen genügen (z. B. Beförderung und Unterkunft in einem Hotel).
- Gewerbliche Tätigkeit oder Gewinnstreben sind nicht erforderlich. So können auch Zeitungsverlage, die Lesereisen anbieten oder eine Volkshochschule Reiseveranstalter sein.

Pfarrer zum Beispiel, die für ihre Gemeindemitglieder Reisen organisieren, besitzen meist keinen Gewerbeschein und sind nicht als Veranstalter versichert. Wenn den Reisenden etwas passiert, müssen sie mit dem **Privatvermögen** haften.

Sobald jemand - das kann eine Einzelperson, ein Verein oder eine Organisation sein – mindestens zwei touristische Leistungen für andere zu einem „Paket“ schnürt, ist er nach §651 a ff BGB vor dem Gesetz „Reiseveranstalter“. Eine Gewinnerzielungsabsicht muss nicht vorliegen. Er haftet dann nicht nur für die eigene Leistung, sondern auch für die seiner „Erfüllungsgehilfen“, also die Transportunternehmen, die Hotels, Stornorisiken, selbst für die örtlichen Fremdenführer. Hier muss sich jeder den sich daraus ergebenden Folgen, d.h. haftungs-, gewerbe- und steuerrechtlicher Konsequenzen bewusst sein.

Die Reiseveranstalter müssen jedem Kunden einen „Sicherungsschein“ aushändigen.

Aktuelle Rechtsprechung

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 30.9.2010 - Xa ZR 130/08

1. Ein Reisebüro, das einzelne Reiseleistungen verschiedener Leistungserbringer zu einer individuellen, auf die Wünsche des Kunden zugeschnittenen Reise zusammenstellt, ist nicht zwangsläufig als Reiseveranstalter anzusehen. Typischerweise übernimmt ein Reisebüro in der Regel lediglich die Tätigkeit eines Vermittlers von Reiseleistungen. Allein aus dem Angebot mehrerer zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmter Reiseleistungen auf Wunsch des Kunden kann nicht geschlossen werden, dass das Reisebüro dem Kunden gegenüber wie ein Reiseveranstalter die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der einzelnen Reiseleistungen übernimmt.

Wenn ein Reisebüro aber diverse Einzelleistungen im Voraus bündelt, die Leistungserbringer nicht benennt und insbesondere dem Kunden nur einen Gesamtpreis nennt, kann es als Reiseveranstalter zu qualifizieren sein.